

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Sennestadt	03.11.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	18.11.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	18.11.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	18.11.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	25.11.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	25.11.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	25.11.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	25.11.2021	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	01.12.2021	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	09.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass der Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung auf den Bielefelder Wochenmärkten

Betroffene Produktgruppe

11.02.28

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretungen Brackwede, Mitte, Schildesche, Senne, Sennestadt, Heepen, Stieghorst und Jöllenbeck nehmen zur Kenntnis ...

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen ...

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes gem. § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung auf den Bielefelder Wochenmärkten.

Begründung:

§ 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) gibt den Ländern die Möglichkeit über das Warenangebot aus § 67 Abs. 1 hinaus (z.B. Lebensmittel oder Produkte des Obst- und Gartenbaus) regionalspezifische Anpassungen vorzunehmen. Mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) hat das Land die

Verordnungsermächtigung auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde 1971 erstmals Gebrauch gemacht. Die zuletzt vom Rat der Stadt Bielefeld am 25.10.2001 beschlossene Verordnung trat am 22.12.2001 in Kraft und ist mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft getreten.

Die Verordnung enthält Regelungen zu Warenarten des täglichen Bedarfs, die sich bewährt haben. Die aufgeführten Waren stellen eine sinnvolle Ergänzung zu den durch die Gewerbeordnung zugelassenen Warenarten dar, ohne die z.B. Anbieter von Holzwaren, Töpfer-, Keramik-, Glas und Porzellanwaren, Schuh- und Lederwaren oder Textilien auf den Wochenmärkten nicht verkaufen dürften. Ohne diese Erweiterung des Warenangebotes, würde die Attraktivität der Wochenmärkte spürbar sinken, was weder im Sinne der Stadt noch im Sinne der Verbraucher wäre.

Die Verordnung entspricht im Wesentlichen der bis Ende des letzten Jahres geltenden Fassung. Da seit 1981 keine inhaltliche Anpassung der Verordnung erfolgt ist, besteht in einzelnen Punkten ein Anpassungsbedarf:

1. Der bisherige Punkt 1 „Lebensmittel aller Art, ausgenommen alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren und unverpackter Kaffee“ wurde gestrichen.
Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 GewO i.V.m. § 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind Lebensmittel alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Der Lebensmittelbegriff ist somit weit gefasst, weshalb eine Ergänzung „aller Art“ nicht mehr erforderlich ist. § 67 Abs. 1 Nr. 1 GewO bzw. die EG-Verordnung regeln zudem, dass alkoholhaltige Getränke ausgenommen sind sowie Tabakwaren nicht unter den Lebensmittelbegriff fallen. Der Verkauf von unverpackten Kaffee wird grundsätzlich zugelassen. Nach Auskunft der Lebensmittelüberwachung des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände gegen den Verkauf von losem Kaffee.
2. Der bisherige Punkt 11 „Werbeartikel und Neuheiten“ ist zu streichen, da er keine Relevanz besitzt und Waren auf Wochenmärkten nur feilgeboten, d.h. verkauft und nicht unentgeltlich abgegeben werden dürfen, wie bei Werbeartikeln üblich.
3. Der bisheriger Punkt 14, „Geflügel und Kaninchen“ ist insofern zu ergänzen, als dass der Verkauf vier Wochen vor beabsichtigtem Verkaufsbeginn bei der Marktverwaltung sowie beim Veterinäramt des Gesundheitsamtes der Stadt Bielefeld anzuzeigen ist, da der Verkauf zu gewissen Zeiten (z.B. Ausbruch der Geflügelgrippe) verboten ist und zudem der Verkauf nur in einem Bereich stattfinden darf, in dem keine Lebensmittel angeboten werden.

Eine Notwendigkeit zur Erweiterung des Warenangebotes darüber hinaus besteht nicht.

Im Übrigen haben sich die weiteren Regelungen bewährt und bleiben bestehen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Verordnung unter Berücksichtigung der o.g. Änderungen erlassen werden und - wie in der Vergangenheit auch - mit einer Gültigkeit von 20 Jahren versehen werden.

Beigeordneter

Dr. Udo Witthaus

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.